

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Samtgemeinde Nordkehdingen

7. ÄNDERUNG

Entwicklung eines Sondergebiets für Anlagen zur Tierhaltung und zur Biogasproduktion in Balje Baljerdorf

Stand:
Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Nockemann

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ○ Umweltverträglichkeitsstudien ○ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Inhalt

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	1
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	1
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	1
2. 7. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN NORDKEHDINGEN – TEILBEREICH - BETEILIGUNGSVERFAHREN nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	3
3.1 Landesraumordnungsprogramm	3
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade	4
3.2 Flächennutzungsplan Samtgemeinde Nordkehdingen (2006)	6
3.3 Bauliche Nutzungen im Umfeld der geplanten FNP – Änderung	7
3.4 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.....	7
4. PLANUNGSSTAND	9
5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG	9
5.1 Bauhöhen und äußere Gestalt der Anlagen	9
5.2 Immissionsschutz	9
5.3 Erschließung	10
5.4 Denkmalpflege	11
6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	11
7. STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN.....	12
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	13
1. EINLEITUNG.....	13
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltwirkungen.....	15
3. ANGABEN ZUM STANDORT	18
3.1 Erholungsfunktionen, menschliche Wohn- und Lebensumwelt	18
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften.....	19
3.3 Boden / Fläche / Geologie / Wasserhaushalt	20
3.4 Klima / Luft	21
3.5 Landschaftsbild	22
3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	22

4. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminderung und Überwachungsmaßnahmen	22
5. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	24
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der Anlage.....	25
7. Verwendete Unterlagen und technische Verfahren, Hinweise auf technische Lücken und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	25
8. Maßnahmen der Umweltüberwachung.....	26
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	26
10. Quellen.....	29

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (7. FNP - Änderung) durchzuführen. Ziel der Änderung ist die Sicherung des Betriebsstandorts Hauke Holthusen, Baljerdorf 35, 21730 Balje für die Tierhaltung und die Biogasproduktion.

Die Änderung des Flächennutzungsplans zielt auf die Sicherung und Entwicklung eines geeigneten Standortes für die Tierhaltung und die Biogasproduktion auf Basis der anfallenden betriebseigenen Dünger (aus der Tierproduktion) und nachwachsenden Rohstoffen. Für die zukünftige Entwicklung des Standorts ist kurz- bis mittelfristig eine Erweiterung der Tierhaltung geplant. Daneben soll im Bereich der Biogasanlage eine Gärresttrocknung zur Umwandlung von Gärresten in Ammonium Sulfat Dünger entstehen.

2. 7. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN NORDKEHDINGEN – TEILBEREICH - BETEILIGUNGSVERFAHREN nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Im Bereich Baljerdorf 35 beabsichtigt die Samtgemeinde Nordkehdingen die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans um neben der Standortsicherung auch eine Entwicklung der dortigen Betriebsstrukturen mit einer Tierhaltungsanlage und einer Biogasanlage zu ermöglichen.

Am 30.03.2017 wurde gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen des Termins wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der gleichfalls durchgeführten frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde von Landkreis Stade eine bauliche Erweiterung alleine auf Grundlage einer Flächennutzungsplanänderung in Frage gestellt. Da für den Standort nunmehr auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden soll, werden die Pläne im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 aufgestellt bzw. geändert. Hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch einmal durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden zur 7. FNP – Änderung erstellt:

- 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen
 - Planzeichnung der 7. FNP – Änderung

- Lage der 7. FNP – Änderung im Bereich des gültigen Flächennutzungsplans
- Begründung mit Umweltbericht
- Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen - Gutachten zur Errichtung von zwei Hähnchenmastställen und zur Erweiterung der Biogasanlage (INGENIEURBÜRO OLDENBURG GTA 19.177 /18. Juli 2019)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (INGENIEURBÜRO OLDENBURG LFB 19.178 /18. Juli 2019) geändert am 20. Februar 2020 / LFB 19.178A
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wesentliche Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung mit Bezug zur 7. FNP – Änderung wurden hierbei von der Regionalplanung, der Naturschutzbehörde und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßen und Verkehr abgegeben.

Die Stellungnahme der Regionalplanung beinhaltet Hinweise zur Ergänzung der Unterlagen um Ziele der Raumordnung bzw. zur Zuordnung von Vorbehalts- und Vorranggebieten im Bereich des Vorhabens.

Die Naturschutzbehörde weist in der Stellungnahme auf die Grundsätze der Bauleitung gemäß § 1 (6) BauGB. Hiernach ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Gestaltung des Orts und Landschaftsbilds zu berücksichtigen. Entsprechende Erläuterungen wurden in dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 aufgenommen.

Von der Landesstraßenbaubehörde wurde gefordert, dass die Verkehre im Bereich der Zufahrt zur Landesstraße durch das Bauvorhaben nicht signifikant zunehmen. Unter Berücksichtigung der Reduzierung der für das Vorhaben prognostizierten Verkehre, durch die beantragte Errichtung eines Gärrestverdampfers, werden keine Bedenken vorgebracht.

Die Nutzung der Flächen durch die Erweiterung der Tierhaltung am Standort begründet sich wie folgt:

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Bestandsnutzung mit engen betrieblichen Bezügen zu den bestehenden und den zusätzlich geplanten Hähnchenmastställen. Aufgrund der Versorgung der Mastställe mit Wärme aus der Biogasanlage und der Nutzung des Geflügelkots als Gärstoff der Biogasanlage wird die Erweiterung der Stallanlagen, zur Vermeidung betrieblicher Erschwernisse und zusätzlicher Verkehre, standortnah geplant. Alternativstandorte sind mit dem geplanten Wärmenutzungskonzept nicht zu realisieren. Die baulichen Ein-

richtungen und Versiegelungen durch Baukörper werden flächenschonend im Nahbereich der Bestandsanlagen erstellt. Hierdurch werden gegenüber einer Neuerschließung an anderem Standort Versiegelungen von Flächen eingespart.

Der geplante Standort der zusätzlichen Stallanlagen greift etwa in dem Umfang in die Offenlandschaft ein wie die Havarieschutzflächen der vorhandenen Biogasanlage. Die Baukörper kragen dabei nur bedingt über die bereits vorhandenen Nutzungen hinaus. Der nordwestlich angrenzende Bestandshof greift hierbei weiter in die Offenlandschaft vor. Die vorhandenen und geplanten Baukörper werden durch Anpflanzungen, eine Baumreihe und eine Streuobstwiese im Sinne einer ortstypischen und auch am Standort bereits vormals vorhandenen Eingrünung gestaltet. Die Ausdehnung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern werden auch in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

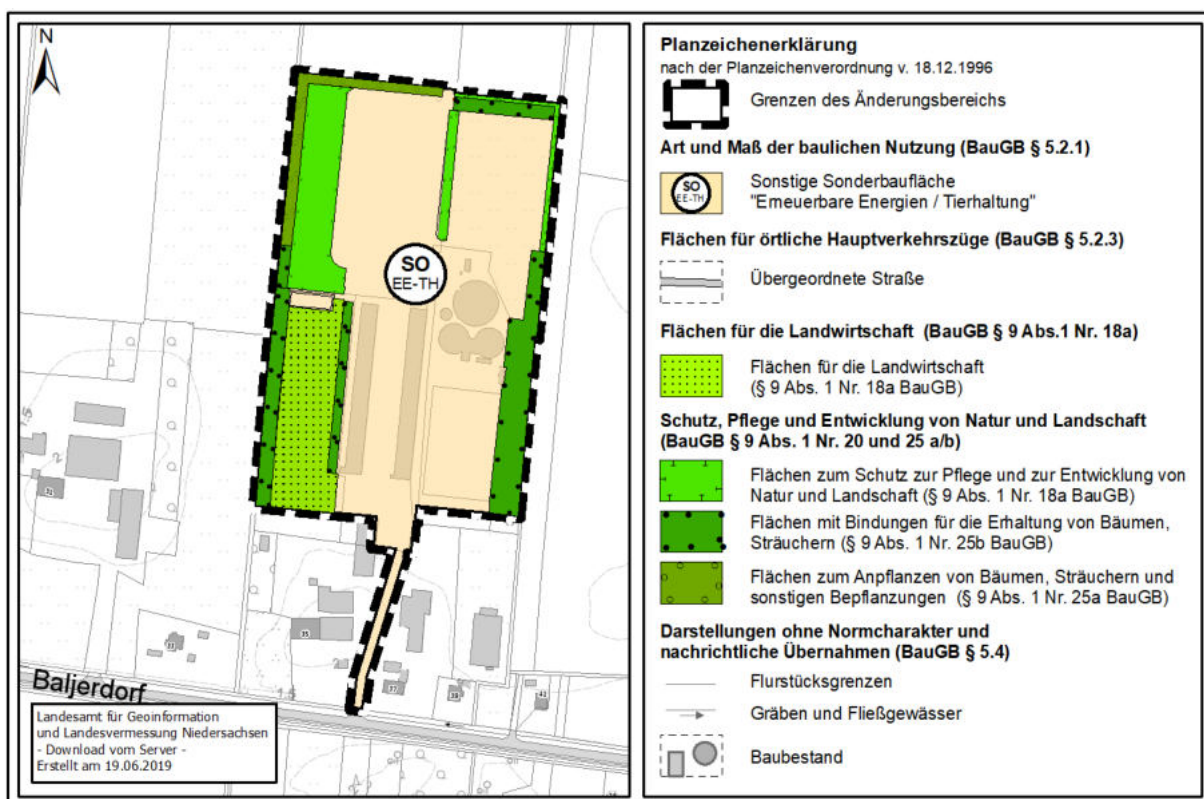


Abbildung 1: Lage des Plangebiets.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

3.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 trifft verbindliche Festlegungen für die Gemeinden. Aus der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungs-

programms, in der Fassung der Neubekanntmachung von 2017, ergeben sich hier jedoch keine relevanten Festlegungen für das Plangebiet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade stellt für den Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplans – Änderung, neben bereits durch Bestandsanlagen belegten Bereichen, Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dar. Großräumige Schutzgebiete liegen mit dem Kehdinger Außendeich ca. 700 m nördlich des Betriebes. Diese Flächen sind als Vorranggebiet Natura 2000 Flächen dargestellt. Hierbei sind die Flächen des Kehdinger Außendeichs dem EU – Vogelschutzgebiete „Untere Elbe“ DE 2121-401 zugeordnet. Das FFH-Gebiet des Elbästuars, mit der Bezeichnung „Untere Elbe“ DE 2018-331 beginnt ca. 4.100 m nördlich des Betriebsstandorts. Die Natura 2000 Flächen des Kehdinger Außendeichs sind zudem als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt.

Die Landesstraße (L 111) stellt die regionale Verbindung zwischen dem Grundzentrum Freiburg, den südlichen Siedlungsbereichen der Gemeinde Balje und der Ostebrücke mit Anbindung an die B 73 dar. Sie ist als Vorranggebiet (Z) Straße von regionaler Bedeutung dargestellt.

Die Ziele der Raumordnung stehen den vorgelegten Planungen nicht entgegen.

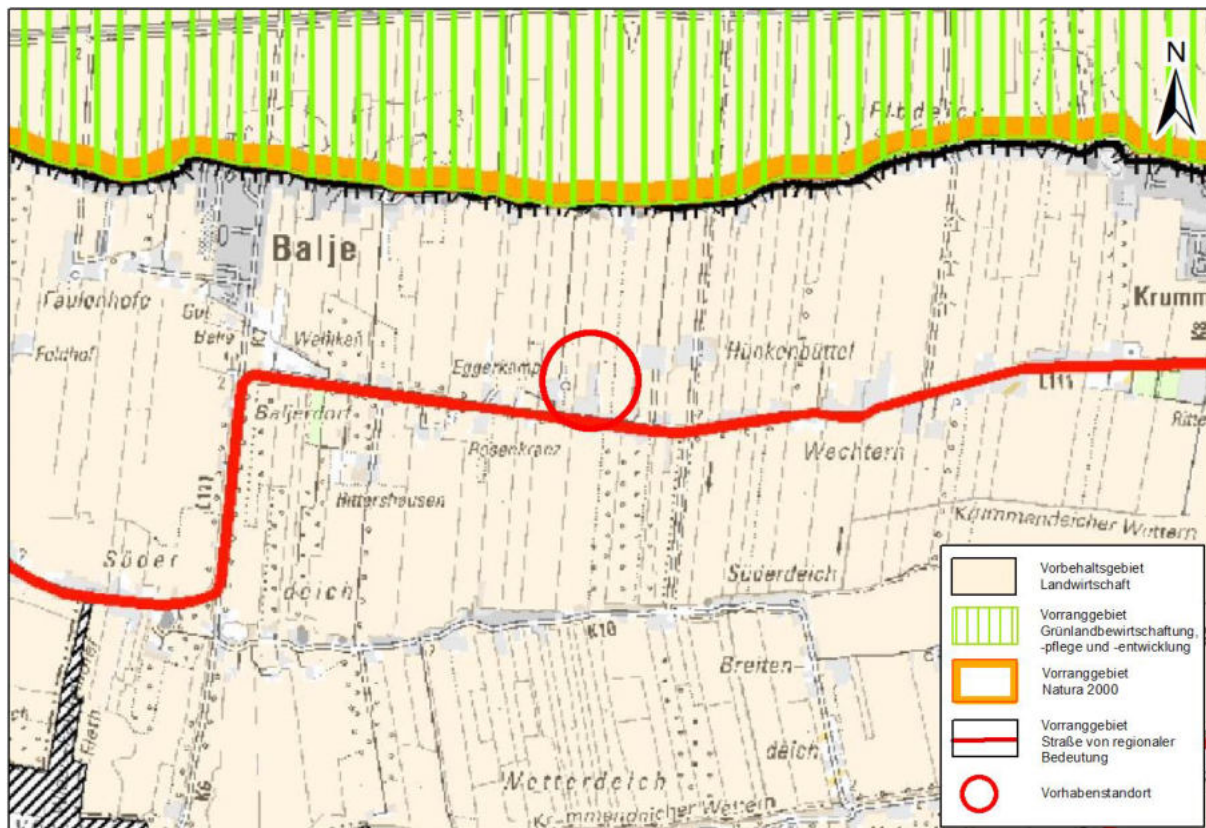


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 des LANDKREIS STADE (Ohne Maßstab) mit Darstellung des Betriebsstandorts (roter Kreis).

Ziel der Planung ist es, die Tierhaltungsanlage zu erweitern u.a. auch um die anfallende Wärmeenergie der Biogasanlage effizienter nutzen zu können und im Gegenzug den anfallenden Geflügelmist in der Biogasanlage als Gärstoff zu verwenden und hierdurch einen Teil der bislang ganz überwiegend als Gärstoff genutzten nachwachsenden Rohstoffe zu substituieren. Wesentlich bei der Erweiterung der Stallanlagen ist die räumliche Anbindung an die vorhandenen betrieblichen Anlagen, die vergleichbare bauliche Struktur und Kubatur der Gebäude sowie die vorhandene Erschließung über die Grundstückszufahrt zur Hofstelle. Unter diesen Voraussetzungen sind Eingriffe in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild) zu begrenzen.

Mögliche Beeinträchtigungen für FFH – Lebensraumtypen (nach der Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie der EU) sind auch aufgrund der großen Entfernung zum FFH-Gebiet des Elbästuars, mit der Bezeichnung „Unterelbe“ DE 2018-331 mit ca. 4.100 m nicht zu erwarten. Das EU – Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ DE 2121-401 besteht im Bereich des Kehdinger Außendeichs im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland), die als nicht stickstoffempfindlich einzustufen sind.

Funktionen der Landschaft für Tourismus und Erholung hängen eng mit den landwirtschaftlich geprägten, weiten Offenlandflächen der Elbniederung und den ortsbildprägenden historischen Gebäude- und Siedlungsstrukturen zusammen. Durch die Errichtung der Stallgebäude im direkten Nahbereich vorhandener betrieblicher Einrichtungen und die landschaftsnahe Eingrünung des neu entstehenden Siedlungsrandes sind Beeinträchtigungen der touristischen Funktionen der Landschaft nicht zu erwarten.

3.2 Flächennutzungsplan Samtgemeinde Nordkehdingen (2006)

Der Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemeinde Balje.

Der wirksame Flächennutzungsplan von 2006 der Samtgemeinde Nordkehdingen stellt, im Bereich der geplanten Änderung, Flächen für die Landwirtschaft und für den Obstbau dar.

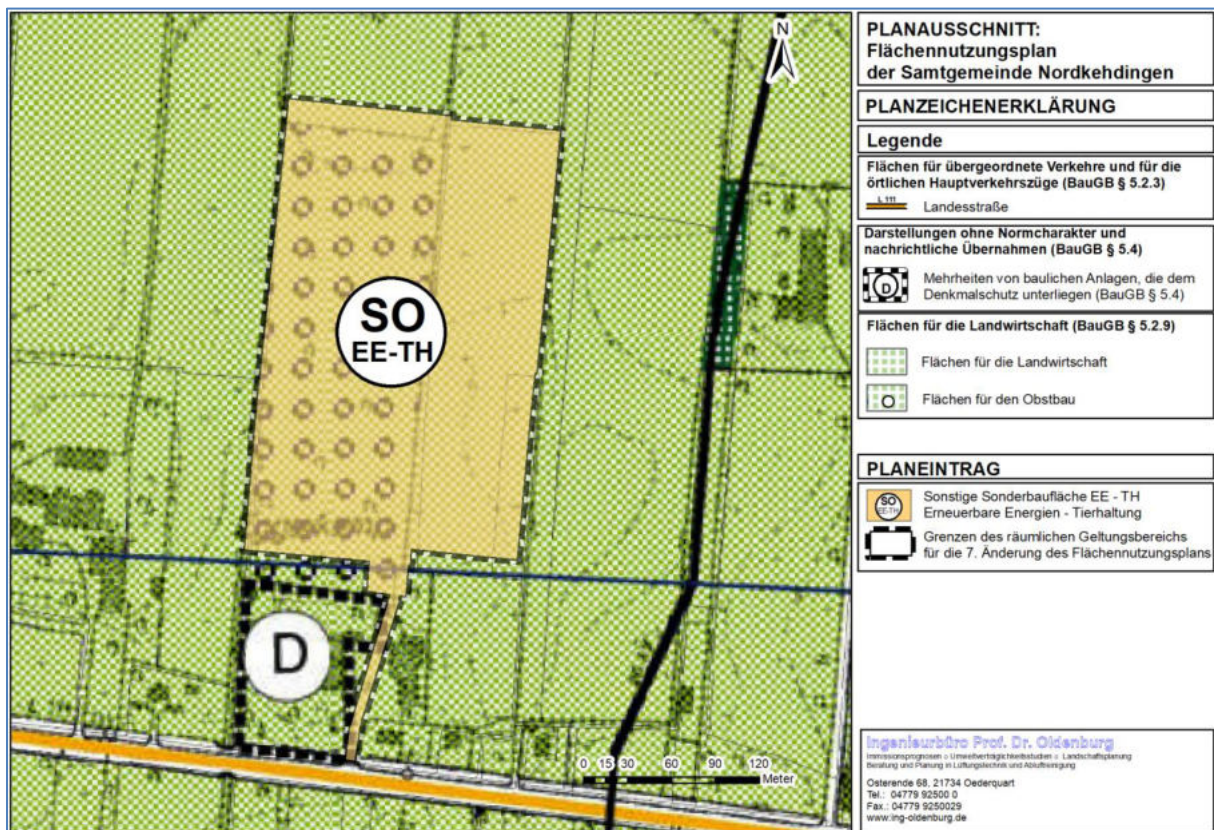


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen 2006 (Ohne Maßstab).

Die Flächen für den Obstbau sind seit geraumer Zeit nicht mehr vorhanden. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Hofnahe Flächen wurden mit einer Biogasanlage und zwei Ställen bebaut. Die Genehmigungen erfolgten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 6 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich.

Die zur Straße L 111 orientierte Althofanlage ist durch drei denkmalgeschützte Gebäude geprägt. Die Althofanlage ist daher im gültigen Flächennutzungsplan als Bereich von Mehrheiten baulicher Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, dargestellt. Eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes durch die Ausweisung von sonstigen Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien / Tierhaltung“ im straßenabgewandten Bereich des Flurstücks ist insbesondere aufgrund der Bestandsbebauung (Biogasanlage und Stallanlagen) nicht zu erwarten. Die Fortführung landwirtschaftlicher Nutzungen kann vielmehr zur Sicherung des Denkmalbestandes aus großvolumigen Baukörpern beitragen.

3.3 Bauliche Nutzungen im Umfeld der geplanten FNP – Änderung

Im Umfeld der dargestellten FNP - Änderung sind Wohnnutzungen vorhanden. Hierbei handelt es sich neben den landwirtschaftlichen Wohngebäuden auf der Hofstelle und auf umgebenden Betrieben um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Gebäude liegen einzeln und bandförmig verteilt im Bereich von Baljerdorf entlang der L 111 und des Elbdeichs. Die Ortschaft Balje, im Nordwesten, ist als Dorfgebiet einzustufen. Aufgrund der Orientierung der Flächen zur baulichen Erweiterung der Hofanlage in die rückwärtigen, straßenabgewandten Bereiche bleibt das Erscheinungsbild der Hofstelle mit dem ortsbildprägenden, denkmalgeschützten Gebäuden unbeeinträchtigt. Soweit aus Richtung Norden einsehbar, wird sich das Erscheinungsbild der Hofstelle nur geringfügig verändern, da die nördliche Ansicht des Betriebs derzeit bereits durch artgleiche Stallanlagen und die Biogasanlage geprägt werden.

3.4 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Landwirtschaftliche Vorhaben, hier Stallbauvorhaben mit Nebenanlagen entfalten ihre Wirkung auf schutzwürdige Lebensräume u.a. durch den Austrag von Nährstoffen mit der Abluft. Im Bereich von seltenen, durch Nährstoffarmut geprägten Flächen können zusätzliche Nährstoffe die Konkurrenzkraft seltener Arten schwächen und somit zu einer Vereinheitlichung und Verarmung des Artenspektrums beitragen.

Die Lebensräume der Marschen besitzen aufgrund ihrer Entwicklung naturbürtig vergleichsweise nährstoffreiche Böden. Aus diesem Grund unterliegen die Flächen nördlich des Betriebs Holthusen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

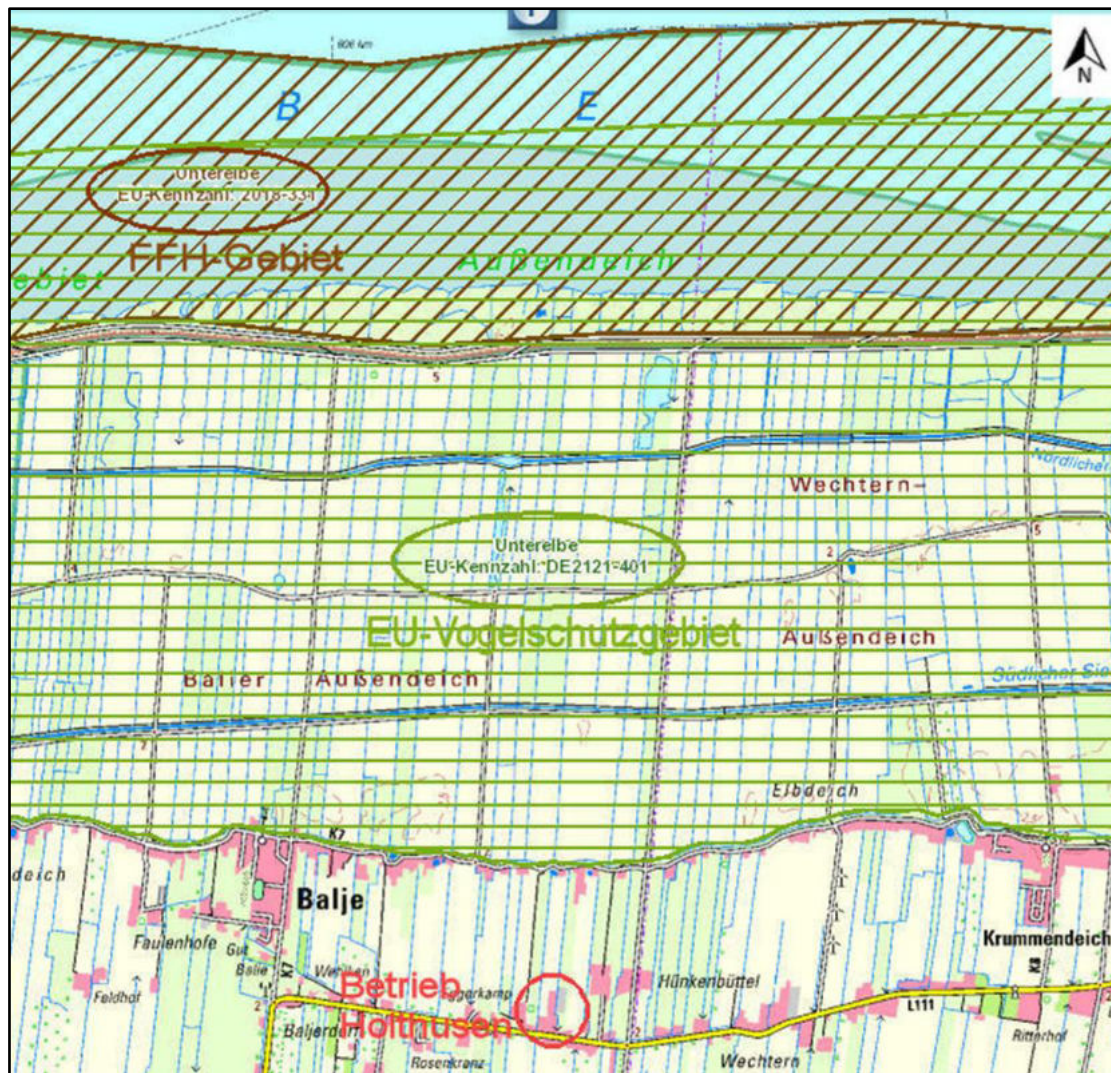


Abbildung 4: EU – Vogelschutzgebiet Unterelbe (ca. 700 m) und FFH – Gebiet Unterelbe (ca. 4.100 m) nördlich der Betriebsstelle. (Ohne Maßstab).

Mit dem EU – Vogelschutzgebiet (ca. 700 m) und dem FFH – Gebiet (Flora – Fauna – Habitat Gebiet / ca. 4.100 m) liegen übergeordnete Schutzgebiete im Bereich der Elbe und des Deichvorlands nördlich des Betriebsstandorts.

Zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind Teilbereiche des EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe“ und des FFH-Gebiet „Unterelbe“ als Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ ausgewiesen worden (Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 11 v. 15.03.2018 S. 81). Die in der Landschaftsschutzverordnung genannten FFH-Lebensraumtypen (1130 Ästuarien, 1330 Atlantische Salzwiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 91E0 Auenwälder) liegen deutlich außerhalb der Wirkbereiche der Hofanlage bzw. sind wie der ebenfalls im Gebiet vertretene Lebensraumtyp (6510 Magere Flachlandmähwiesen) als weniger stickstoffempfindlich einzustufen. Beeinträchtigungen der Ziele des Landschaftsschutzes oder Verschlechterungen der Bedingungen in den FFH – Gebieten bzw. dem EU – Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Die Naturschutzgebiete (NSG) liegen noch weiter entfernt (mind. 4.100 m), überwiegend im FFH-Gebiet und daher überwiegend im Deichvorland (NSG „Elbe und Inseln“).

Das NSG „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet nordwestlich in 4.300 m Entfernung zum Plangebiet.

4. PLANUNGSSTAND

Die vorliegende Unterlage stellt den Verfahrensstand § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sowie den Stand zur öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB, dar.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung werden im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt.

5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG

5.1 Bauhöhen und äußere Gestalt der Anlagen

Im Bereich der geplanten FNP – Änderung sind bereits eine Biogasanlage und eine Tierhaltungsanlage vorhanden. Die geplanten Bauhöhen, die Kubatur und die Farbgebung der Anlagen sind eng am vorhandenen Bestand zu orientieren.

5.2 Immissionsschutz

Für diese Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Durchführbarkeit wurde ein Gutachten (Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen / Gutachten zur Errichtung von zwei Hähnchenmastställen) herangezogen.

Das Gutachten geht von der Errichtung von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 44.000 Tierplätzen aus. Insgesamt sollen dann, zusammen mit den am Standort genehmigten Tierplätzen, 152.000 Masthähnchen gehalten werden.

Unter den gegebenen Annahmen

- liegen die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für Geruch auch mit den geplanten Stallungen im Außenbereich von Baljerdorf im zulässigen Bereich.
- kommt es durch die geplante Anlage zu keiner anlagenbezogenen Überschreitung der Ammoniakzusatzkonzentration von $3 \mu\text{g m}^{-3}$ in den umliegenden Waldflächen.
- zeigt die durchgeführte Betrachtung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition aus NH_3 , dass das derzeitige anlagenbezogene sog. „Abschneidekriterium“ in Höhe

von $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ an der anliegenden Waldfläche bei einer Depositionsgeschwindigkeit $V_d (\text{NH}_3)$ in Höhe von 2 cm s^{-1} am Wald (Erlasslage Niedersachsen aus Juli 2013) nicht überschritten wird.

- werden die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA-Luft 2002 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen durch Ammoniak eingehalten.
- wird der Bagatellmassenstrom der Staubfracht gem. TA-Luft 4.6.1.1, Tabelle 7 für gefasste Quellen in Höhe von $1,0 \text{ kg h}^{-1}$ eingehalten. Die Anforderungen nach Ziff. 5.2.1 TA-Luft 2002 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen bei Gesamtstaub werden wegen der Unterschreitung der Konzentrationswerte eingehalten.
- Für Bioaerosole wurde eine erlassgemäße Prüfung durchgeführt. Auf Grund der irrelevant niedrigen anlagenbezogenen Zusatzbelastung durch Fein- und Schwebstaub sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Bioaerosolbelastung im Umfeld zu erwarten.

Aufgrund der Verdunstung von Destillat durch den geplanten und beantragten Gärrestverdampfer handelt es sich nach Auskunft des Gewerbeaufsichtsamts um eine Anlage nach der 42. BImSchV. (Bundesimmissionsschutzverordnung zur Umsetzung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes). Die Anlage ist daher beim Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu beantragen und nach den entsprechenden Regeln zu betreiben.

5.3 Erschließung

Die Erschließung des sonstigen Sondergebiets Erneuerbare Energien / Tierhaltung erfolgt über die Landesstraße L 111 und über die bestehende Hofzufahrt.

Ein maßgeblicher Ausbau der inneren Erschließung ist vorwiegend zur Errichtung der Vor- und Verkehrsflächen der geplanten Ställe und einer Feuerwehrumfahrung erforderlich. Hierbei ist auf eine Trennung der Erschließung der Biogasanlage und der Tierhaltungsanlage zu achten. Die äußeren Erschließung und die Verkehrsflächen im Bereich des Althofs bleiben unverändert.

Die vorhandene Erschließung wird mit genutzt.

Der Einmündungsbereich der Hauptzufahrt auf die öffentliche Straße wurde hinsichtlich der Gewährleistung ausreichender Sichtverhältnisse auch unter dem Aspekt eines erhöhten Verkehrsaufkommens überprüft. Auf eine Prüfung der Annäherungssicht kann hierbei verzichtet

werden, da die Einmündung direkt vom Hofgrundstück erfolgt. Die Anfahrtsicht ist beim gradlinigen Verlauf der L 111 und mit einem Abstand der Sichtachse zum Fahrbahnrand der Straße von 3 m und dem erforderlichen, einsehbaren Straßenverlauf gegeben.

Durch die Errichtung von zwei zusätzlichen Hähnchenmastställen werden insbesondere die Verkehre zur Futterversorgung der Stallanlagen und Verkehre zum Transport der Masthähnchen zunehmen.

Durch die geplante und bereits beantragte Errichtung eines Gärrestverdampfers zur Biogasanlage werden die landwirtschaftlichen Schwerlastverkehre im Bereich der Einmündung abnehmen.

Insgesamt ist von einer Reduzierung der Verkehre im Einmündungsbereich der Zuwegung auf die Landesstraße (L 111) auszugehen.

5.4 Denkmalpflege

Im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind keine Baudenkmale vorhanden. Baudenkmale liegen jedoch zwischen dem sonstigen Sondergebiet und dem Straßengrundstücks der L 111. Die Erschließung des nachgelagerten Anlagenbestands und der Erweiterungsflächen verläuft über die vorhandene Erschließung der Hofflächen von dem auch die denkmalgeschützten Gebäude erschlossen sind. Aufgrund der vorhandenen Ställe und der Biogasanlage, die die Hofflächen zu den Flächen für mögliche bauliche Erweiterungen hin abschließen, ist eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes durch die möglichen baulichen Erweiterungen nicht zu erwarten.

Im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale zu erwarten. Aufgrund der Nähe zu den denkmalgeschützten Hofbestandsflächen wird jedoch ein Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden in die Planzeichnung aufgenommen.

6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Die geplante Flächennutzungsplan – Änderung (FNP – Änderung) dient der Sicherung einer vorhandenen Biogasanlage und der Erweiterung der bestehenden Tierhaltung. Die verschiedenen Anlageteile stehen dabei in einem engen technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang.

Auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange, der Fahrverkehre, der Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energien und der Ressourcen ist eine Erweiterung der Anlagen am beste-

henden Standort einer Neuausweisung an anderer Stelle vorzuziehen. Alternative Standorte würden bei entfernter Lage zum Standort die Nutzung der Prozesswärme bei der Erzeugung von Strom aus Biogas erschweren bzw. unwirtschaftlich machen. Aufgrund längerer Transportwege für Gärstoffe (Geflügelmist) würden Standortalternativen Nachteile bewirken.

7. STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN

Tabelle 1: Änderung der flächenhaften Darstellungen im Bereich der 7. FNP – Änderung.

Samtgemeinde Nordkehdingen	Flächen in ha	davon Flächen für die Landwirtschaft	davon Flächen für den Obstbau	davon Hof- und Wegeflächen	Bestandsgehölze und geplante Kompensationsflächen	davon Sondernutzung Erneuerbare Energien / Tierhaltung
Gültiger Flächennutzungsplan	5,843 ha	2,593 ha	3,125 ha	0,058 ha	0,000 ha	0,000 ha
Bestandsnutzung	5,843 ha	3,436 ha	0,000 ha	0,058 ha	0,660 ha	1,689 ha
7. FNP – Änderung der Samtgemeinde Nordkehdingen	5,843 ha	0,585 ha	0,000 ha	0,058 ha	1,375 ha	4,41 ha

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt zur Sicherung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes den gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Die Änderungen betreffen jeweils die Gemarkung Balje, Flur 37, Flurstücke 93/4 teilw., 98/3 teilw., 103/1 teilw. 103/2 teilw. und 103/3 teilw. Die Flächen sollen im Rahmen der 7. FNP – Änderung als Sondergebiet „Erneuerbare Energien / Tierhaltung“ Baljerdorf mit einem Geltungsbereich von 5,84 ha entwickelt werden. Wesentliche Teile der betrieblichen Anlagen sind im Bestand vorhanden ca. 2,07 ha. Die geplanten Gebäude, Nebenanlagen und Erschließungsflächen umfassen zusammen mit den in geringem Umfang eingeplanten nicht spezifizierten Nebenanlagen ca. 1,12 ha. Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Umfang von ca. 1,38 ha vorhanden. Landwirtschaftliche Flächen und sonstige, unversiegelte Betriebsfläche sind im Umfang von 1,28 ha zu erwarten.

Für das beabsichtigte Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan ist nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise die erheblichen Auswirkungen eines Bauleitplans auf die in § 1 (6) Nr. 7 und ergänzend in § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Umweltbelange.

Im Umweltbericht (vgl. § 2a i. V. m. § 4 (1) BauGB) werden die Ergebnisse der Umweltprüfung wiedergegeben. Die Umweltprüfung erfolgt im vorliegenden Fall im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung. Die vorbereitende Bauleitplanung trifft keine abschließenden Festlegungen zu den geplanten Betriebserweiterungen. Prüfinhalt sind vielmehr die generelle Eignung der Flächen für die angestrebten Nutzungen unter Berücksichtigung der Schutzgüter, die Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung und eine Alternativenprüfung. Der Umweltbericht bildet einen eigenständigen Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichteten Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

Umweltbelange, auf die die Durchführung dieser Planungsabsicht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben können, sind zusammenfassend Gegenstand des Umweltberichtes. Hierzu werden neben dem Landschaftsrahmenplan die Darstellungen zu Schutzgebieten, wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft, Flora - Fauna - Habitat – Gebieten, EU – Vogel-schutzgebieten als einschlägige Fachplanungen hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgü-tern herangezogen. Zu möglichen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung wird neben der Einschätzung der betrieblichen Ziel- und Quellverkehre eine zusammenfas-sende Darstellung der Ergebnisse, des im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellten Immissionsgutachtens, wiedergegeben. Erforderlich ist die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen und abwägungsrelevanten Umweltauswirkun-gen / Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Je nach Betroffenheit müssen ggf. ein-zelne Schutzgüter darüber hinaus gesondert betrachtet werden.

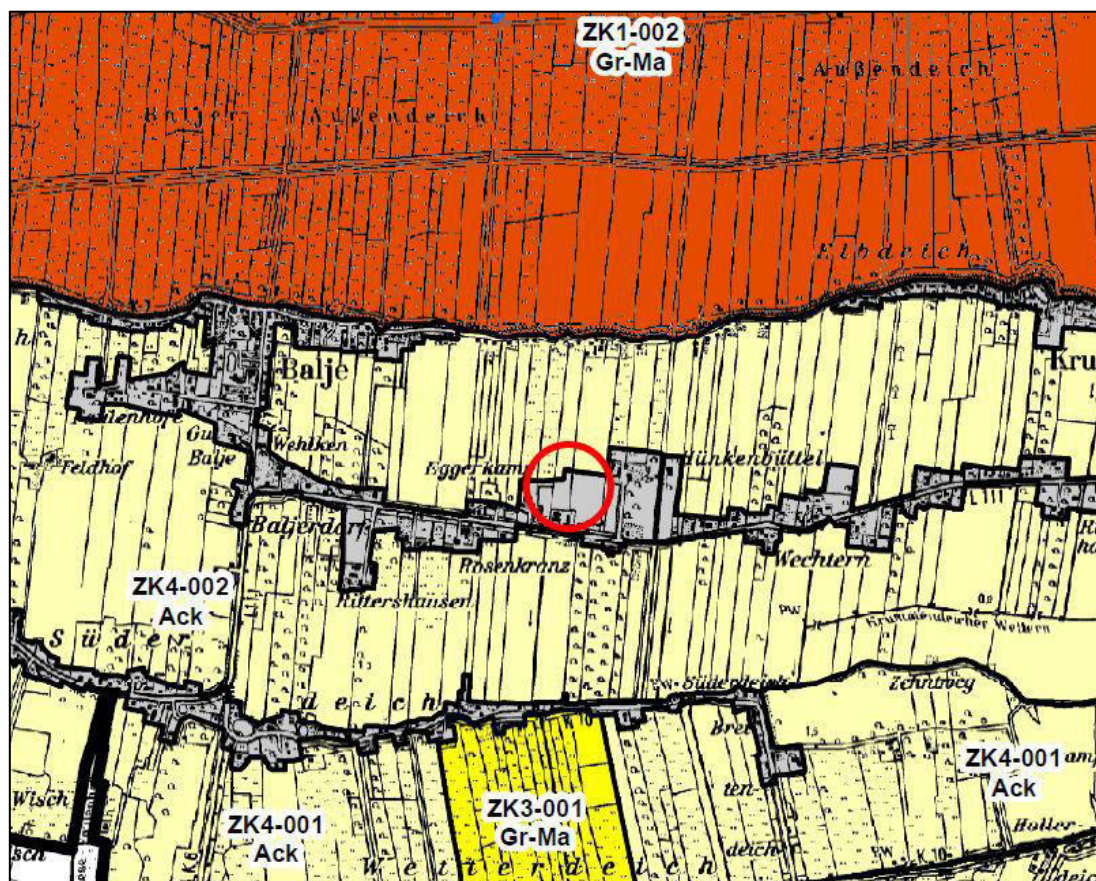


Abbildung 5: Landschaftsrahmenplan 2014 /Zielkonzept / ZK 1 Gr-Ma = Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder zentraler Bedeutung für den Biotopverbund / ZK 3 Gr-Ma = Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit überwiegend erhöhter/mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter / ZK 4 Ack = Umwelt- und naturverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit geringer Bedeutung für die Schutzgüter / ZK 5 Siedlungsflächen (graue Bereiche) mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün / -vegetation / Roter Kreis = Planbereich / ohne Maßstab.

Der Bereich der 7. FNP – Änderung ist im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans (Neuaufstellung 2014) für den Landkreis Stade als Siedlungsfläche und als Fläche zur umwelt- und naturverträglichen Nutzung mit geringer Bedeutung für die Schutzgüter dargestellt. Neben den Althofgebäuden und den vorhandenen Anlagen zur Geflügelmast und der Biogasanlage sind die baulichen Erweiterungsflächen durch Ackernutzung geprägt.

Umfangreiche, besonders schutzwürdige Flächen liegen im Bereich des Kehdinger Außendeichs ca. 0,7 km nördlich des Geltungsbereichs der 7. FNP – Änderung. Südlich des Standorts liegen in ca. 1,1 km Entfernung größere Teilflächen mit überwiegend mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter. Hier sind Entwicklungsmaßnahmen anzustreben. Die genannten Flächen liegen insgesamt außerhalb des Wirkungsbereichs des Betriebs und der zusätzlich geplanten Anlagen.

Für den Bereich der vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen ist laut Zielkonzept ein möglichst hoher Anteil an Siedlungsgrün / -vegetation zu entwickeln.

Im Landschaftsplan Planteil Biotop (10/1999) der Samtgemeinde Nordkehdingen sind die Bestandsanlagen der Biogasanlage und die Havariefläche noch als Grünland dargestellt. Im Bereich der Bestandsställe, ist noch die Vornutzung (Obstanbauflächen), dargestellt. Die geplanten Bauflächen für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage werden seit längerem bereits als Ackerflächen genutzt.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltwirkungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Bestandsbetrieb der auf der Grundlage der Privilegierung gemäß § 35 BauGB durch wesentliche Anlagenteile erweitert wurde. Die im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplanten Erweiterungen sind in Art und Umfang bereits bekannt und werden daher hier kurz dargestellt.

Tabelle 2: Bestehende und geplante bauliche Nutzungen im Bereich der 7. FNP – Änderung.

Bestehende und geplante bauliche Flächennutzungen		ha
Biogas		
1,2,3,4,5,6	Vorlagebehälter, 2 Fermenter, Dungplatte, Feststoffeintrag, Technikgebäude	0,099
7,8	Gärrestlager, Entnahmestation	0,086
9,10	BHKW's mit Nebenanlagen	0,010
11	Havariebecken	0,669
12,13	Hackschnitzelcontainer und Trocknungsanlage	0,009
14	Regenrückhaltebecken	0,036
15,16	Fahrzeugwaage, Siloplatte	0,380
17	Gärrestverdampfer mit Brüdenwäscher	0,025

Bestehende und geplante bauliche Flächennutzungen		ha
Hähnchenmast		
18,19,20	Bestandsställe und Nebenanlagen	0,294
21,22,23,24	Geplante Ställe mit Nebenanlagen	0,468
25	Wintergärten an Bestands- und Planställen	0,229
26	Erschließung der Bestandsställe und der Biogasanlage	0,486
27,28,29	Geplante Erschließung Stallneubau / Feuerwehrezufahrt	0,280
30	Erschließung Gärrestverdampfer und nicht spezifizierte Nebenanlagen	0,120
Gehölzbestand und Kompensation		
31,32,33,34	Erhalt von Gehölzflächen, Anpflanzung und Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	1,375
Landwirtschaft		
35	Landwirtschaftliche Nutzfläche	0,581
Sonstige Betriebsflächen		
	Abstandsflächen etc.	0,696
Gesamtsumme		
		5,843

Fett gedruckt = Neuversiegelung

Der bauliche Bestand soll durch die Darstellung des Flächennutzungsplans gesichert werden. Durch die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien und Tierhaltung soll der Standort für den Betrieb dauerhaft gesichert werden. Hierbei werden im Hinblick auf eine zukünftige Entwicklungsfähigkeit des Betriebes im Rahmen der vorliegenden 7. FNP- Änderung Erweiterungsflächen dargestellt. Die Erweiterungsflächen bestehen aus derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die direkt an die vorhandenen Betriebsstrukturen anschließen. Hierbei handelt es sich u.a. um die vorhandenen Hähnchenmastställe, die Biogasanlage und deren Nebenanlagen im Bereich täglich wiederkehrender Betriebsabläufe. Die Arbeitsflächen der geplanten Neubaställe sind zu den Bestandsanlagen hin orientiert. Beunruhigungen und Störungen angrenzender Offenlandflächen werden hierdurch gemindert.

Die Anlagen stehen in einem engen technischen und organisatorischen Zusammenhang. Während die anfallenden tierischen Ausscheidungen als Gärsubstrat in der Biogasanlage genutzt werden, wird die bei der Biogasverstromung entstehende Wärme zur Heizung der Ställen genutzt. Sowohl für die innerbetrieblichen Transportwege als auch für die Effizienz der Wärmenutzung sind kurze Wege zwischen den Tierhaltungsanlagen und der Biogasanlage (bzw. der Gärstofflagerplatte) von Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Produktion und für die Minderung von Umweltwirkungen. Durch die Errichtung von zusätzlichen Betriebsteilen im Bereich der Bestandshofstelle sind die Wirkungen auf die Schutzgüter naturgemäß regelhaft geringer als bei einer Errichtung der Anlage mit größerem Abstand zu den Bestandsanlagen. Im konkreten Fall können vorhandene Erschließungswege teilweise mit ge-

nutzt werden. Daneben ist u.a. bezogen auf das Landschaftsbild, trotz der guten Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild eine Vorbelastung anzunehmen. Die Erweiterung der Anlage am Standort führt dabei voraussichtlich zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds als die Errichtung der Anlagen im Bereich von bislang gering vorbelasteten Landschaftsteilen.

Erweiterungen sollen dem Betrieb, im Rahmen der 7. FNP – Änderung, sowohl für den Betrieb der Biogasanlage als auch für eine Erweiterung der Tierhaltung am Standort ermöglicht werden.

Eine Erweiterung der Biogasanlage um einen Gärrestverdampfer sowie eine Erweiterung der Tierhaltungsanlage sollen zulässig sein. Hierbei sind neben einer in Betrieb befindlichen nachfrageorientierten Stromerzeugung (u.a. Förderrichtlinien des Erneuerbaren Energien Gesetzes / EEG), die Optimierung der Gärrestausrückführung durch Mengenreduzierung geplant. Durch die Abscheidung:

- von Feststoffen - durch Filtration –
- von Wasser - im Rahmen eines Destillationsprozesses -
- von marktfähiger Ammoniumsulfat-Dünger, der dem Destillat durch einen sogenannten Brüdenwäscher entzogen wird

wird die auszubringende Menge auf die verbleibenden Flüssigphase, die zusammen mit den vorabgeschiedenen Feststoffen als betriebseigener Dünger auf landwirtschaftliche Fläche ausgebracht wird, reduziert.

Hierbei reduzieren sich die Transportmengen durch die Abscheidung des Wassers um 40 – 60 % verglichen mit den Ausgangsgärresten. Durch die Maßnahmen kann die Wärme der BHKWs sinnvoll genutzt und ein marktfähiges, transportwürdiges Düngemittel verfügbar gemacht werden. Bei Nutzung im eigenen Betrieb wird der Düngezeitpunkt, die Art der Düngung sowie die Nährstoffnutzung verbessert.

Die Hähnchenmast soll im Rahmen der betrieblichen Erweiterungsmaßnahmen durch den Zubau von zwei weiteren Ställen von derzeit 64.000 Mastplätzen auf 152.000 Mastplätze erhöht werden. Durch eine geplante Zubauoption von sogenannten Wintergärten sollen die Alt- und Neubau Stallflächen dann ggfs. zukünftig erweiterbar sein, um den aktuellen Bestrebungen die Haltungsfläche je Tier zu erhöhen, zu entsprechen.

Durch die Maßnahmen erhöhen sich die erforderlichen Schwerlastverkehre, insbesondere zur Futtermittelanlieferung und bei Ausstallung der Schlachttiere. Transporte im Rahmen der Maiserntekampagne nehmen hingegen ab. Gemessen an den, derzeit bereits über die Zufahrt zur L 111 abgewickelten Schwerlastverkehren, ist dabei von einer vertretbaren Zunahme der Verkehre, gemessen an der aktuell bereits bestehenden Straßennutzung, auszugehen. Die Reduzierung der auszubringenden Gärrestmengen durch den beschriebenen Destillatentzug hat das Potential die Ziel- und Quellverkehre des Betriebs deutlich zu reduzieren.

3. ANGABEN ZUM STANDORT

Bei den Bauvorhaben wird in baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Wirkungen auf die Schutzgüter unterschieden. Maßgeblich für die Auswirkungen sind hierbei, neben der Ausprägung der Schutzgüter vor Ort, die von den Maßnahmen ausgehenden Vorbelastungen und Zusatzbelastungen. Vorbelastungen wirken sich hierbei häufig eingriffsmindernd aus, da Beeinträchtigungen (z.B. des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen oder der Bodenfunktionen durch Versiegelung) bereits einen verringerten Funktionserfüllungsgrad der Schutzgüter bedingen. Anders verhält sich dies jedoch bei Zusatzbelastungen, die zur Überschreitung von Richt- und Grenzwerten führen können (Lärm, Geruch, stoffliche Immissionen).

3.1. Erholungsfunktionen, menschliche Wohn- und Lebensumwelt

Die baulichen Nutzungen im Bereich Baljerdorf nehmen ganz überwiegend landwirtschaftliche Betriebsstellen zum Ausgang. Neben den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben sind daher Wohnhäuser und Resthöfe mit Wohnnutzungen im baulichen Außenbereich vorhanden.

Durch eine bauliche Erweiterung des Betriebs Holthusen im hierfür vorgesehenen rückwärtigen Bereich der Hofstelle sind keine visuellen Beeinträchtigungen dieser Nutzungen zu erwarten.

Zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Erweiterungsbauten wurde ein Gutachten erstellt. Das Immissionsgutachten bezieht sich auf die bei Biogas- und Tierhaltungsanlagen relevanten Parameter Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Überschreitungen der relevanten Grenz- und Richtwerte zu erwarten.

Für anlagenbedingte Lärmemissionen liegen eine vergleichbare Vorbelastung bereits durch die vorhandenen Anlagen und Gebäude des Betriebes vor. Im Zuge des Bauvorhabens sind

die Lärmimmissionen entsprechend den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm vom 26. August 1998 zu betrachten.

Für die Wohnnutzung im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs sind auch die betriebsbedingten Lärmemissionen der Anlage von Belang. Vorbelastungen sind durch artgleiche Bestandsnutzungen gegeben. Da die zusätzlichen anfallenden Mengen betriebseigener Dünger (Hähnchenmist) aus der Ausweitung der Masthähnchenproduktion als Gärstoff zur Verfügung stehen, werden nachwachsende Rohstoffe u.a. Maissilage substituiert. Der sich hieraus ergebende Minderbedarf reduziert die Fahrverkehre während der Mais - Erntekampagne. Zusätzliche Verkehre entstehen überwiegend durch die Futtermittel- und Betriebsstoffanlieferung und den Tiertransport. Die Anzahl dieser Verkehre erhöht sich um ca. 7-8 % verglichen mit Verkehren zum Betrieb der Biogasanlage und der vorhandenen und genehmigten Tierhaltung. Die Anlage zur Gärrestverdampfung wurde bereits als Ergänzungsbau der Biogasanlage im Sinne der 42. BImSchV (42. Bundesimmissionsschutzverordnung zur Umsetzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) beim Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven beantragt.

Konfliktbewertung

Im Bereich der 7. FNP – Änderung ist eine Biogasanlage und eine Tierhaltungsanlagen vorhanden. Da die geplanten Anlagen angrenzend an diesen Baubestands entwickelt werden sollen, sind bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft nur in mäßigen Umfang zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen durch die Immissionen der Anlage werden im Rahmen des Immissionsgutachtens geprüft. Hiernach werden die einschlägigen Richt- und Grenzwerte durch die Anlage nicht überschritten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte und Beurteilungspegel für Lärm ist insbesondere unter Berücksichtigung der Entfernungsangaben für Verkehrslärm gem. Punktes 7.4 Abs. 2 TA – Lärm und zusätzlich aufgrund Punkt 7.2 der TA – Lärm (Bestimmungen für seltene Ereignisse) nicht zu erwarten.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Bei der 7. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen mit landwirtschaftlichen Bestandsgebäuden bzw. um landwirtschaftliche Lagerflächen. Im direkten Nachbereich befinden sich weitere Bestandsanlagen des Betriebs.

Die erforderlichen Anlagen zur internen Erschließung sind bereits vorhanden und verlaufen im Bereich des Bestandshofs. Zusätzliche Erschließungsanlagen sind daher nur im direkten Bereich von Erweiterungsgebäuden als Wege und Arbeitsflächen erforderlich.

Konfliktbewertung

Durch den Betrieb der Bestandanlage sind artgleiche Störungsquellen für die Fauna als Vorbelastung vorhanden. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Lebensraumfunktionen der dargestellten Erweiterungsbereiche zusätzlich ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten- und Lebensräumen am Standort ist daher nicht zu erwarten. Verbleibende Eingriffe sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

In Anbetracht der Vorbelastungen sind geringe Zusatzbelastungen für die Fauna zu erwarten. Mögliche Eingriffe in potentielle Lebensräume sind im Rahmen angemessener Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Beeinträchtigungen von empfindlichen Lebensräumen im FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung von 4.100 m nicht zu erwarten. Vorhabenbezogene Stickstoffeinträge kommen - laut Immissionsgutachten - unter den dargestellten Bedingungen in den nächsten FFH-Gebieten daher nicht in relevanter Höhe vor.

Eine Inanspruchnahme von Flächen und die damit verbundenen Auswirkungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes finden nicht statt. Stoffliche Einwirkungen, welche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes vorkommenden Biotope und damit die an diese Biotope gebundenen Arten beeinträchtigen könnten, sind im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

3.3 Boden / Fläche / Geologie / Wasserhaushalt

Der Standort liegt im Naturraum der Watten und Marschen. Geologisch ist der Vorhabenstandort durch tonig-schluffige Brackwasserablagerungen geprägt. Kleimarschen bilden großflächig die Bodentypen im Gebiet.

Wesentliche Teile des Geltungsbereichs der geplanten FNP - Änderung sind durch bestehende Versiegelungen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen gekennzeichnet. Da die Erschließung der Bestandsanlagen genutzt werden kann, erhöht sich die Gesamtversiegelung der Flächen voraussichtlich um etwa 25 %).

Konfliktbewertung

Die Böden im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) sind auf Grundlage des Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS – Server der LBEG / Abfrage 25.04.17) Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Mit diesen für die Landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders geeigneten Böden ist grundsätzlich be-

sonders sparsam umzugehen. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich um die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Bereich einer bestehenden Hofanlage. Die zusätzliche Versiegelung ist durch die Nutzung der vorhandenen Erschließungsflächen zu minimieren. Hierdurch kann die Neuversiegelung deutlich geringer als bei einer Neuanlage mit entsprechendem Erschließungsbedarf an einem anderen Standort bleiben. Die Eingriffe in den Boden sind im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu kompensieren.

3.4 Klima / Luft

Der Naturraum wird durch ein gemäßigtes, feuchttemperiertes, ozeanisches Klima geprägt. Der Standort ist durch den Versiegelungsbestand vorbelastet. Durch die Anlagen und Produktionsabläufe werden Gerüche, Ammoniak, Stäube und Bioaerosole freigesetzt. Der sichere Betrieb des Gärrestverdampfers ist im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 42. BImSchV (42. Bundesimmissionsschutzverordnung zur Umsetzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) sicherzustellen.

Konfliktbewertung

Die Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen unter Nutzung von Wirtschaftsdünger trägt zur Reduzierung von klimawirksamen Immissionen bei. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit weiterer emittierender Anlagen am Standort wurde auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein Gutachten (Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen) erstellt.

Das Gutachten geht von einer Errichtung von 2 Hähnchenmastställen mit jeweils 44.000 Tierplätzen aus. Insgesamt würden dann am Standort 152.000 Masthähnchen gehalten. Unter diesen getroffenen Annahmen bleiben die Werte für Geruch an den umgebenden Wohngebäuden im zulässigen Bereich. Auch bei der Ammoniakkonzentration, der anlagenbezogene Stickstoffdeposition an den umliegenden Waldflächen und die Anforderungen zur Vorsorge vor Umweltwirkungen werden demnach eingehalten.

Für Bioaerosole ist, aufgrund der irrelevant niedrigen anlagenbezogenen Zusatzbelastung, durch Fein- und Schwebstaub demnach auch keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bioaerosolbelastung im Umfeld zu erwarten.

3.5 Landschaftsbild

Die im Bereich der betrieblichen Erweiterungsflächen vorgesehenen Gebäude entsprechen in Größe und Kubatur den Bestandsanlagen des Betriebs. Die neu geplanten Hähnchenmastställe greifen jedoch in die angrenzende Offenlandschaft ein.

Konfliktbewertung

Der Eingriff in die offene Agrarlandschaft erfolgt in einem Bereich der bereits durch die Bestandsanlagen geprägt ist. Die Ställe enden hierbei in Höhe der vorhandenen Havarieschutzfläche der bestehenden Biogasanlage. Zudem rückt ein benachbarter Bestandshof bereits weiter in die Offenlandflächen vor und definiert den nordöstlich Rand der Bebauung. Im Rahmen der Errichtung der Anlage ist eine Eingrünung zur Neugestaltung von Ortsrand und Landschaftsbild vorzusehen. Verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, durch die Vergrößerung der baulichen Anlagen, sind durch entsprechende Regelungen in der konkreten Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu kompensieren.

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind Baudenkmale vorhanden. Im Bereich der Althofstelle stehen mehrere großvolumige Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Durch den Fortbestand des Betriebs am Standort wird eine Nutzung der denkmalgeschützten Gebäude sichergestellt. Eine angemessene Nutzung der Althofstelle ist hierbei im Sinne des Denkmalschutzes gegeben.

Konfliktbewertung

Die Fortdauer der landwirtschaftlichen Nutzung trägt zum Erhalt des für den Denkmalschutz bedeutenden Gebäudebestands bei. Eine Beeinträchtigung der Denkmale durch die Errichtung von Gebäuden ist nicht zu erwarten. Die durch die FNP – Änderung bereitgestellten Flächen zur baulichen Erweiterung werden durch den Baubestands (Stallanlagen und Biogasanlage) von den Denkmalen abgegrenzt.

4. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminderung und Überwachungsmaßnahmen

Die wesentlichen Bestandteile des Betriebs bestehen aus einer Biogasanlage und den vorhandenen Tierhaltungsanlagen. Die Anlagen stehen dabei in einem engen technischen und organisatorischen Zusammenhang. Während die anfallenden tierischen Ausscheidungen als

Gärs substrat in der Biogasanlage genutzt werden, kann die bei der Biogasverstromung entstehende Wärme zur Heizung der Stallungen genutzt werden. Sowohl für die innerbetrieblichen Transportwege als auch für die Effizienz der Wärmenutzung sind kurze Wege zwischen den Tierhaltungsanlagen und der Biogasanlage (bzw. der Gärstofflagerplatte) von Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Produktion und für die Vermeidung von Umweltwirkungen. Durch die Errichtung von zusätzlichen Betriebsteilen im Bereich der Bestandshofstelle sind die Wirkungen auf die Schutzgüter naturgemäß regelhaft geringer als bei einer Errichtung der Anlage mit größerem Abstand zu den Bestandsanlagen. Im konkreten Fall können vorhandene Erschließungswege überwiegend mit genutzt werden. Daneben ist u.a. bezogen auf das Landschaftsbild, trotz der guten Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild eine Vorbelastung anzunehmen. Die Erweiterung der Anlage am Standort führt dabei voraussichtlich zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds als die Errichtung der Anlagen im Bereich von bislang gering vorbelasteten Landschaftsteilen.

Die Zunahme von betrieblichen Verkehren ist, sowohl für die vom Vorhaben ausgehenden Ziel- und Quellverkehre mit Wirkung auf vorhandene Verkehrsinfrastruktur (vgl. Begründung zur 7. Flächennutzungsplanänderung), als auch im Hinblick auf die Schallemissionen der Anlage von Belang für die umgebenden Wohnnutzungen im baulichen Außenbereich. Nach den im Rahmen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelten Zahlen nehmen die Schwerlasttransporte durch die Bewirtschaftung der zusätzlichen Hähnchenmastställe um ca. 152 Fahrten im Jahr zu. Im Gegenzug werden, durch die Verwendung des Hähnchenmists als Gärstoff, die erforderlichen Schwerlastverkehre im Rahmen der Maiserntekampagne um 50 Fahrten je Jahr gemindert. Das Verkehrsaufkommen wird hierbei geringfügig entzerrt. Bei bisher ca. 1.344 Schwerlastverkehren und zukünftig ca. 1.446 Fahrten je Jahr werden die Schwerlastverkehre um ca. 7,6 % zunehmen. Nach der Errichtung eines zweistufigen Gärrestverdampfers mit Brüdenwäscher wird, durch die Aufkonzentration der Gärreste und die Gewinnung von Ammoniumsulfat-Lösung als marktfähiges Düngemittel, eine Reduzierung der bestehenden Schwerlastverkehre um ca. 200 An- und Abfahrten erfolgen. Eine entsprechende Entwicklung des Betriebs wird daher mit einer maßvollen Zunahme der landwirtschaftlichen Verkehre einhergehen, bzw. bei voller Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu einer mindestens gleichgroßen Reduzierung der Bestandsverkehre führen.

Die Flächen des Kehdinger Außendeichs sind zusammen mit dem Deichvorland und u.a. den tidenabhängigen ufernahen Gewässerteilen der Elbe als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Immissionsgutachten erstellt um u.a. Aus-

wirkungen des Vorhabens auf ggf. vorhandene stickstoffempfindliche Lebensraumtypen innerhalb der Flora-Fauna-Habitat- Gebiete (FFH-Gebiete) zu prüfen. Ein Beeinträchtigungspotential der geplanten Anlagen wurde hierbei nicht festgestellt (vgl. Gutachten zur Errichtung von zwei Hähnchenmastställen und zur Erweiterung der Biogasanlage Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen (INGENIEURBÜRO OLDENBURG / GUTACHTEN 19.177 / 18. JULI 2019). Für Bioaerosole wurde eine erlassgemäße Prüfung durchgeführt. Auf Grund der irrelevant niedrigen anlagenbezogenen Zusatzbelastung durch Fein- und Schwebstaub sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Bioaerosolbelastung im Umfeld zu erwarten. Die prognostizierten Immissionshäufigkeiten für Geruch liegen, auch mit den geplanten Stallungen, im Siedlungsbereich von Balje-Baljerdorf im zulässigen Bereich.

5. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Vermeidung und zur Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen zur Eingrünung des Betriebsstandorts im Bereich der geplanten Stallneubauten Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der angrenzenden Offenlandflächen im nördlichen Bereich des Betriebes geplant.

Zur Kompensation von Eingriffen sind bei einer Versiegelung und Teilversiegelung derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen Maßnahmen im Umfang von ca. 0,712 ha zur Kompensation der Eingriffe zu ergreifen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsregelung werden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und hergeleitet. Neben Anpflanzungen ist hierbei die Entwicklung einer Streuobstwiese geplant. Die Sicherung der Maßnahmen soll durch einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlichen.

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsregelung (tabellarisch)

	Flächenhafter Ausgleich	Herstellung lineare Strukturen hier: Hecken, Knicks
Boden, Wasser, Luft	x	x
Arten und Lebens- gemeinschaften	x	x
Landschaftsbild	-	x

x = zu wählende Formen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der Anlage

Die Bestandsaufnahme dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor dem Inkrafttreten der Bauleitplanung gegeben sind. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist dabei der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Änderungsverfahrens und unter Einbeziehung der bereits genehmigten Anlagenteile darstellt. Die Bestandsaufnahme erstreckt sich sachlich und räumlich nur soweit, wie sich Auswirkungen der Vorhaben ergeben können.

Eine Standortsuche bzw. Alternativenprüfung bezieht sich auf Flächen im direkten Bereich des Bestandshofs und betrifft im Wesentlichen die Gebäudestellung innerhalb des Geltungsbereichs. Alternativstandorte außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung würden eine Verlagerung des Betriebsstandorts erforderlich machen und kommen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Eine Nullvariante bzw. die Festlegung des Umfangs und der Größe geplanten Anlagen erfolgt u.a. auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlich zulässigen Anlagengröße.

7. Verwendete Unterlagen und technische Verfahren, Hinweise auf technische Lücken und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die zur sachgerechten Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlichen Angaben standen zur Verfügung. Die Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht basieren auf den Inhalten und Aussagen des Immissionsgutachtens und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Wesentliche Grundlage zur Umweltprüfung ist daneben eine überschlägige Ermittlung der Entwicklung der Verkehre am Standort. Die Ermittlung erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten zum Gärstoffbedarf der Biogasanlage und der Ausbringung von Gärresten als betriebseigene Düngemittel bei der Entwicklung der Gesamtanlage. Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Ermittlung und Bewertung der Schutzgüter auf der Grundlage von Daten zur Ausgangssituation der Schutzgüter, zum vorhandenen und geplanten Versiegelungsgrad und zu den erforderlichen Maßnahmen der Eingriffsregelung. In einem Immissionsgutachten wurden auf der Grundlage unterschiedlicher Parameter wie Winddatensätzen, Immissionsquellen, Quellstärken und -konfigurationen Ausbreitungsrechnungen erstellt. Diese Ausbreitungsrechnungen dienen der Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Anforderungen der TA – Luft und der Geruchsimmisionsrichtlinie. Technische Lücken und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung sind nicht bekannt.

8. Maßnahmen der Umweltüberwachung

Die auf Grundlage der Bauleitplanung geplanten Anlagen erfordern immissionsschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die hierzu bereits weitestgehend erstellten Unterlagen bestehend aus dem Immissionsgutachten, dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Umweltprüfung, die im Rahmen des im Parallelverfahren geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt wird.

Immissionsschutzrechtliche Bedingungen und eine ggf. erforderliche Umweltüberwachung werden durch die Immissionsschutzbehörde festgelegt.

Erforderliche Maßnahmen der Eingriffsregelung werden auf der Ebene des Bebauungsplans in Form von Maßnahmenblättern festgelegt und in einem Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abschließend geregelt. Die Überwachung der Durchführung der Maßnahmen unterliegt der Aufsicht der Gemeinde.

Die Biogasanlage unterliegt den Überwachungsmaßnahmen der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Der geplante Gärrestverdampfer ist als Anlage nach der 42. BImSchV geplant. Für die Genehmigung und Überwachung der Anlagen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zuständig. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der vorhandenen und geplanten Tierhaltungsanlagen obliegt dem Landkreis Stade als zuständiger Behörde.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Flächennutzungsplan – Änderung soll eine bestehende Hofstelle mit Tierhaltung und Biogasproduktion gesichert werden. Dargestellte Erweiterungsflächen zielen auf die dauerhafte Sicherung des Betriebsstandorts unter sich wandelnden Rahmenbedingungen.

Die vorbereitende Bauleitplanung ist aus der Regionalplanung zu entwickeln. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade sieht im Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. Der Betrieb Holthusen liegt, wie auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstellen und Einzelhäuser, im baulichen Außenbereich.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Betrieb Holthusen liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Die baulichen Nutzungen im Umfeld bestehen überwiegend aus landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnnutzungen, die aus ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen hervorgegangen sind.

Das EU – Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ DE 2121-401 liegt ca. 700 m nördlich des Änderungsbereichs. Das FFH-Gebiet des Elbästuars, mit der Bezeichnung „Unterelbe“ DE 2018-331 beginnt ca. 4.100 m nördlich des Betriebsstandorts.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde ein Gutachten zur emissionsseitigen Betrachtung der Erweiterung der betrieblichen Anlagen erstellt. Hierbei wurde von einer Erweiterung der Tierhaltung um 2 Ställe mit jeweils 44.000 Hähnchenmastplätzen ausgegangen. Für die relevanten Parameter Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole ist, auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der Bestandsanlage im Bereich, keine Überschreitungen der relevanten Grenz- und Richtwerte zu erwarten. Gleiches gilt für die Stickstoffdeposition. Stoffliche Einwirkungen, welche die innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes vorkommenden Biotope und damit die an diese Biotope gebundenen Arten beeinträchtigen könnten, sind im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Gleiches gilt für noch weiter von den Eingriffsflächen entfernten Schutzflächen nach der Flora-Fauna-Habitat – Richtlinie.

Zusätzliche Verkehre durch Futtermittel- und Betriebsstoffanlieferung und Tiertransport werden direkt auf die L 111 abgeleitet. Eine maßgebliche Zusatzbelastung von angrenzenden Wohnnutzungen durch Verkehrslärm ist nicht zu erwarten. Da der zusätzlich anfallende Geflügelmist Teile der Gärstoffe aus Maissilage ersetzen wird, ergibt sich ein geringerer Anstieg der Schwerlastverkehre, als dies bei einer getrennten Bewirtschaftung der Betriebszweige der Fall wäre. So steigt der Umfang der Schwerlastverkehre unter Zugrundelegung dieses Szenarios um ca. 7,6 %. Bei der Abscheidung von in den Gärresten enthaltenem Wasser, durch einen Gärrestverdampfer mit angeschlossenem Brüdenwäscher, reduziert sich die Zahl der Schwerlastverkehre zur Ausbringung der dann konzentrierten Gärreste unter den aktuell erforderlichen Verkehrsbedarf.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Arten und Lebensräume sowie das Landschaftsbild sind trotz der vorhandenen Erschließung und der Vorbelastung durch vorhandene Anlagen (Ställe und Biogasanlage) Eingriffe durch die neuen Anlagen zu erwarten, die im Rahmen der konkreten Planungen auszugleichen sind. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu ermitteln. Die Regelung der Maßnahmen sollen im vorliegenden Fall durch einen Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen werden.

Für die Durchführung der Eingriffsregelung stehen Ausgleichsflächen des Vorhabenträgers zur Verfügung.

Die straßenzugewandte Seite der Hofstelle wird durch ein Ensemble denkmalgeschützter, großvolumiger Gebäude geprägt. Eine Erweiterung der baulichen Anlage kann nur auf der Rückseite von Bestandsanlage erfolgen, die eine abschirmende Wirkung zum Denkmalbestand entfalten.

Prüfung der Alternativen

Die verschiedenen Anlageteile der Betriebsstelle stehen in einem engen technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang.

Auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange Fahrverkehre, Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energien und der Ressourcen ist eine Erweiterung der Anlagen am bestehenden Standort einer Neuausweisung an anderer Stelle vorzuziehen. Eine Ausweitung der Lagerkapazitäten für Gärreste ist aufgrund geänderter Ausbringungsfristen in der Zukunft ggfs. erforderlich und sinnvoll. Die Prozesswärme der Biogasanlage kann zur Stallheizung genutzt werden. Der Geflügelmist kann ohne längere Transportwege als Gärstoff für die Biogasanlage genutzt werden und teilweise den Einsatz nachwachsender Rohstoffe substituieren.

10. Quellen

BAUGB – BAUGESETZBUCH vom 8. Dezember 1986, letzte Änderung vom 03. November 2017.

BIMSchG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013, letzte Änderung vom 08. Mai 2019.

BNatSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, letzte Änderung vom 13. Mai 2019.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GUTACHTEN 19.177 / 18. JULI 2019: Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen – Gutachten zur Errichtung von zwei Hähnchenmastställen und zur Erweiterung der Biogasanlage.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GUTACHTEN 19.178 / 18. JULI 2019: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB), geändert am 20. Februar 2020, LFB 178A

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Kartendienst www.lbeg.niedersachsen.de

LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (Neuaufstellung 2014).

LANDKREIS STADE (2013): Regionales Raumordnungsprogramm 2013 Landkreis Stade. Zeichnerische Darstellung M 1:50.000.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN): www.nlwkn.niedersachsen.de (WMS-Kartendienst).

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG vom 24. Februar 2010, letzte Änderung vom 8. September 2017.